

Amt Neverin

Information für Gemeinde Neuenkirchen

öffentlich
I-34-Fi-25-739

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Neuenkirchen zum 31.12.2020

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Kim Wiedemann-Nimptsch	<i>Datum</i> 23.10.2025 <i>Verfasser:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen (Information)	03.11.2025	Ö
Finanzausschuss der Gemeindevertretung Neuenkirchen (Information)		Ö

Sachverhalt

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung gemäß § 60 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Neuenkirchen zum 31.12.2020 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Fassung festgestellt.
2. Der Bürgermeister der Gemeinde Neuenkirchen wird für das Haushaltsjahr 2020 vorbehaltlos entlastet.

Begründung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss legt der Gemeindevertretung folgenden abschließenden Prüfungsvermerk als Grundlage zur Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Neuenkirchen zum 31.12.2020 vor:

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Neuenkirchen zum 31.12.2020 zur Kenntnis genommen.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat darüberhinausgehende Feststellungen nicht getroffen.
3. Die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Neuenkirchen zum 31.12.2020 durch den Rechnungsprüfungsausschuss nach § 3 und 3a Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Jahresabschluss nicht den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Neuenkirchen zum 31.12.2020 entspricht. Der Jahresabschluss konnte mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert werden.

Anlage/n

1	2025-07-29 JA 2020 Gemeinde Neuenkirchen ohne Vermerke (öffentlich)
---	--

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Neuenkirchen

zum 31.12.2020

Stand: 19.05.2025

Rechtsgrundlagen: §§ 1, 3 Kommunalprüfungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V)

Prüfer/in: Martina Brüser

Prüfungszeit: 05.02.2025 bis 16.04.2025 mit Unterbrechungen

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Vorbemerkungen	5
1.1	Prüfungsauftrag	5
1.2	Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen	6
1.3	Vorangegangene Prüfung	6
2.	Grundsätzliche Feststellungen	7
2.1	Systemprüfung	7
2.2	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs	9
2.3	Wirtschaftliche Verhältnisse	10
3.	Grundlagen der Haushaltswirtschaft	11
3.1	Haushaltssatzung	11
3.2	Haushaltsplan	11
4.	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020	12
4.1	Ergebnisrechnung	12
4.1.1	Summe der Erträge	14
4.1.1.1	Steuern und ähnliche Abgaben	15
4.1.1.2	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	15
4.1.1.3	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	15
4.1.1.4	Privatrechtliche Leistungsentgelte	15
4.1.1.5	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	15
4.1.1.6	Zinserträge und sonstige Finanzerträge	15
4.1.1.7	Sonstige Erträge	15
4.1.2	Summe der Aufwendungen	16
4.1.2.1	Personalaufwand	16
4.1.2.2	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	16
4.1.2.3	Abschreibungen	16
4.1.2.4	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	17
4.1.2.5	Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	17
4.1.2.6	Sonstige Aufwendungen	17
4.1.3	Jahresergebnis	17
4.2	Teilergebnisrechnungen	17
4.3	Finanzrechnung	18
4.3.1	Summe der laufenden Einzahlungen	21
4.3.2	Summe der laufenden Auszahlungen	22
4.3.3	Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung	22
4.3.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	22

4.3.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	23
4.3.6	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	23
4.3.7	Finanzmittelüberschuss	23
4.3.8	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	23
4.4	Teilfinanzrechnung	23
4.5	Bilanz	23
4.5.1	Aktiva	24
4.5.1.1	Anlagevermögen	24
4.5.1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	24
4.5.1.1.2	Sachanlagen	24
4.5.1.1.3	Finanzanlagen	25
4.5.1.2	Umlaufvermögen	25
4.5.1.2.1	Vorräte	25
4.5.1.2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	25
4.5.2	Passiva	26
4.5.2.1	Eigenkapital	26
4.5.2.2	Sonderposten	26
4.5.2.3	Rückstellungen	26
4.5.2.4	Verbindlichkeiten	27
4.6	Anhang	27
4.6.1	Anlagenübersicht	27
4.6.2	Forderungsübersicht	28
4.6.3	Verbindlichkeitenübersicht	29
4.6.4	Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen	31
5.	Kennzahlen	32
5.1	Bilanzkennzahlen	32
5.2	Kennzahlen der Ergebnisrechnung	33
5.3	Kennzahlen zur Liquidität	34

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beanstandete Buchungen	8
Tabelle 2: Beanstandete Konten	9
Tabelle 3: Haushaltsplan, Ergebnishaushalt	11
Tabelle 4: Haushaltsplan, Finanzhaushalt	11
Tabelle 5: Ergebnisrechnung	14
Tabelle 6: Finanzrechnung	21
Tabelle 7: Aktiva	24
Tabelle 8: Passiva	26
Tabelle 9: Anlagenübersicht	27
Tabelle 10: Forderungsübersicht	29
Tabelle 11: Verbindlichkeitenübersicht	31
Tabelle 12: Bilanzkennzahlen	32
Tabelle 13: Analyse der Ergebnisrechnung	33

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Erträge 2020	14
Abbildung 2: Aufwendungen 2020	16
Abbildung 3: Summe der laufenden Einzahlungen 2020	21
Abbildung 4: Summe der laufenden Auszahlungen 2020	22
Abbildung 5: Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 2020	22
Abbildung 6: Liquidität	34

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Gemeinde Neuenkirchen ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Neverin und erstreckt sich über eine Gemeindefläche von 2.307 km². Zum 31.12.2020 sind in der Gemeinde Neuenkirchen 1.134 Menschen mit Hauptwohnsitz gemeldet.

Die Organe der Gemeinde Neuenkirchen bestehen aus der Gemeindevertretung Neuenkirchen, die sich aus 11 ehrenamtlichen Mitgliedern zusammensetzt, sowie dem ehrenamtlich tätigen Bürgermeister. Die Verwaltungsangelegenheiten werden vom Amt Neverin unter Leitung des ehrenamtlichen Amtsvorstehers übernommen.

Dem Amt Neverin gehören die Gemeinden Bseritz, Brunn, Neddemin, Neuenkirchen, Neverin, Sponholz, Staven, Trollenhagen, Blankenhof, Woggersin, Wulkenzin und Zirzow an. Das Amt Neverin ist dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zugehörig. Im Amtsbereich des Amtes Neverin, der an die große kreisangehörige Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg angrenzt, sind 8.778 Einwohner zum 31.12.2020 gemeldet.

Das Jahr 2020 wurde maßgeblich von der SARS-CoV-2-Pandemie und ihren Auswirkungen für alle Lebensbereiche bestimmt.

1.1 Prüfungsauftrag

Gemäß § 36 Absatz 2 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. V. m. § 1 Absatz 2 KPG M-V haben Gemeinden einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten. Amtsangehörige Gemeinden können sich stattdessen des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes bedienen, soweit dieser durch die Hauptsatzung oder aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung geregelt ist. Laut § 5 Absatz 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen bedient sich die Gemeinde Neuenkirchen des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Neverin. Der Rechnungsprüfungsausschuss führt die örtliche Prüfung gemäß § 1 Absatz 4 Satz 1 KPG M-V durch. Er hat sich nach § 1 Absatz 4 Satz 2 KPG M-V des Rechnungsprüfungsamtes zu bedienen, soweit ein solches eingerichtet ist. Seit dem 01.07.2021 bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Neverin auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 167 KV M-V über die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung im Amt Neverin durch die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg des Rechnungsprüfungsamtes der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Neverin bleibt jedoch gemäß § 1 Absatz 4 Satz 1 KPG M-V Träger der Aufgaben der örtlichen Prüfung.

Der gesetzliche Prüfungsauftrag ergibt sich aus dem § 1 Absatz 1 i. V. m. § 3 KPG M-V. Zur örtlichen Prüfung gehört auch die Prüfung des Jahresabschlusses. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich gemäß § 3a KPG M-V darauf, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt, die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen.

Das Rechnungsprüfungsamt der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg sowie der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Neverin fertigen auf der Grundlage des Prüfungsberichtes gemäß § 3a Absatz 4 KPG M-V einen abschließenden Prüfungsvermerk. Nach § 60 Absatz 6 Satz 2 KV M-V sind der Jahresabschluss sowie der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Neverin und des Rechnungsprüfungsamtes der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg öffentlich bekannt zu machen.

1.2 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und den §§ 24 bis 53 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik in der Fassung vom 09.04.2020 (GemHVO-Doppik) wurden von der Amtsverwaltung unter der Gesamtverantwortung des Amtsvorstehers und des Bürgermeisters erstellt. Die Prüfung wurde nach § 3a KPG M-V durchgeführt und erstreckte sich auf die mit dem Jahresabschluss vorgelegten Unterlagen.

Im Einzelnen sind für das Jahr 2020 vorgelegt worden:

- Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen,
- Ergebnisrechnung,
- Finanzrechnung,
- Übersicht über die Teilrechnungen,
- Bilanz und
- Anhang.

Dem Jahresabschluss waren folgende Anlagen beigefügt:

- Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kassenkredite im Haushaltsjahr 2020,
- Anlagenübersicht,
- Forderungsübersicht,
- Verbindlichkeitenübersicht,
- Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen und
- Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen.

Die weiteren zur Prüfung angeforderten Unterlagen wurden dem Rechnungsprüfungsamt bereitwillig zur Verfügung gestellt. Notwendige Auskünfte wurden von der Verwaltung erteilt.

1.3 Vorangegangene Prüfung

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 wurde durch den hauptamtlichen Prüfer des Amtes Neverin in der Zeit vom 01.03.2021 bis 05.03.2021 geprüft. Der Schlussbericht vom 09.03.2021 wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Neuenkirchen am 29.06.2021 (Beschlussnummer: VO-34-Fi-21-472) beraten. Die Entlastung des Bürgermeisters erfolgte am 29.06.2021 (Beschlussnummer: VO-34-Fi-21-473).

Es existieren Feststellungen aus vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen, die noch nicht ausgeräumt wurden. Die Überwachung der Umsetzung der Feststellung hat auch in der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 Priorität.

Die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 erfolgte gemäß § 60 Absatz 6 KV M-V am 03.08.2021 auf der Homepage des Amtes Neverin. Es bestand die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Amtes Neverin ab dem 04.08.2021.

2. Grundsätzliche Feststellungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 3 Absatz 1 KPG M-V auch darauf zu erstrecken, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wird.

2.1 Systemprüfung

Es wurde geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen kommunalverfassungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften und den Beschlussfassungen der Gemeindevertretung, geführt worden sind. Grundlegendes Geschäftsinstrumentarium ist das Rechnungswesen, zu dem der jährlich aufzustellende Haushaltsplan, die Buchführung und der Jahresabschluss gehören. Entsprechend § 43 Absatz 5 KV M-V ist das Rechnungswesen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu führen. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) sind zu beachten.

Nach Maßgabe der betrieblichen Erfordernisse wurden die Investitionsentscheidungen von der Gemeindevertretung oder dem Bürgermeister getroffen, sie sollten Eingang in den Haushaltsplan finden.

Das Rechnungswesen entspricht den Bedürfnissen der Gemeinde dieser Größenordnung. Es kann relevante Informationen zeitnah liefern. Die Buchführung und die Jahresabschlussbuchungen erfolgten unter Anwendung des EDV-Buchführungssystems proDoppik, Version 5, von der H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft. Die Amtsverwaltung Neverin führte diese Buchungssoftware zum 01.01.2020 neu ein. Die Freigabe der Finanzsoftware erfolgte am 03.01.2020 durch den Amtsvorsteher.

Durch die Datenmigration aus der alten in die neue Software, die in Teilbereichen händisch erfolgte, entstand ein großer Zeitverzug in der Aufstellung der Jahresabschlüsse aller Gemeinden des Amtes Neverin ab dem Jahr 2020. Die Amtsverwaltung befindet sich dadurch in einem Aufholungsprozess bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse bis zu den Jahren 2024.

Mit der Übernahme der Werte von der alten in die neue Software wurden Buchungen vorgenommen, die aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes nicht ausreichend belegt und begründet sind. Das Amt Neverin führt dazu aus, dass es sich dabei um die übertragenen offenen Posten aus Finanz+ sowie die Korrektur der Anfangsbestände 2020 handelt. Aufgrund der Bilanzidentität mussten diese in H&H übertragen und über ein Ergebniskonto ausgebucht werden. Beim Systemwechsel (vom Altprogramm auf H&H) wurden die offenen Posten/Endbestände 2019 zu früh konvertiert. Die Konvertierung wurde vor der Fertigstellung des Jahresabschlusses 2019 vorgenommen, so dass die Korrektur der Anfangswerte im Jahresabschluss 2020 erforderlich war, um die Bilanzidentität herzustellen (Endbestand 2019 = Anfangsbestand 2020). Das Rechnungsprüfungsamt hat festgestellt, dass es keine Differenzen zwischen der Schlussbilanz zum 31.12.2019 und der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 gibt. Alle Datenübernahmen, die über die 8er-Konten (Konten der Eröffnungsbilanz) laufen, sind korrekt. Die Ausführungen des Amtes Neverin können nicht nachvollzogen und daher nicht bestätigt werden. Die beanstandeten Buchungen haben keinen Einfluss auf den Anfangsbestand der angesprochenen Bilanzkonten. Die vorgenommenen Korrekturbuchungen haben unmittelbare und wesentliche Auswirkungen auf die angesprochenen Bilanzkonten und das Jahresergebnis 2020. Die angesprochenen Bilanzkonten werden erheblich verändert. Die Buchungen führen in der Gemeinde Neuenkirchen zu einer erheblichen Ergebnisverbesserung.

Folgende Buchungen werden beanstandet:

Soll an	Haben	Betrag
11401.3312000 an	11401.4919000	55.709,32 €
11403.1639000 an	11403.4919000	41,90 €
42401.3541900 an	42401.4919000	50,00 €
42401.3799100 an	42401.4919000	971,06 €
54100.3551100 an	54100.4919000	10.139,48 €
57301.4919000 an	57301.1763900	208,46 €
57301.5919000 an	57301.4919000	208,46 €
11401.3797900 an	11401.4919000	778,80 €
11401.5919000 an	11401.1651000	835,94 €
11401.5919000 an	11401.1659000	12.822,64 €
11401.5919000 an	11401.3797900	389,40 €
61100.5919000 an	61100.1534200	388,80 €
61100.5919000 an	61100.1535101	0,60 €
61100.5919000 an	61100.3799000	10.376,25 €

Tabelle 1: Beanstandete Buchungen

Folgende Konten werden wie folgt verändert:

Konten		Wert der Korrekturbuchungen
1534200	Bilanzkonto (Aktiv)	388,80 €
1535101	Bilanzkonto (Aktiv)	0,60 €
1639000	Bilanzkonto (Aktiv)	41,90 €
1651000	Bilanzkonto (Aktiv)	835,94 €
1659000	Bilanzkonto (Aktiv)	12.822,64 €
1763900	Bilanzkonto (Aktiv)	208,46 €
3312000	Bilanzkonto (Passiv)	55.709,32 €
3541900	Bilanzkonto (Passiv)	50,00 €
3551100	Bilanzkonto (Passiv)	10.139,48 €
3797900	Bilanzkonto (Passiv)	389,40 €

Konten		Wert der Korrekturbuchungen
3799000	Bilanzkonto (Passiv)	10.376,25 €
3799100	Bilanzkonto (Passiv)	971,06 €
4919000	Ertragskonto	67.690,56 €
5919000	Aufwandskonto	25.022,09 €

Tabelle 2: Beanstandete Konten

Der vorliegende Sachverhalt wird als Systemfehler beurteilt, da er die Abbildung der Vermögens- und Ertragslage erheblich beeinflusst. Die Bilanzkonten werden in einem Volumen von 91.933,85 € verändert. Der Jahresüberschuss der Ergebnisrechnung wird durch diese Buchungen von 300.330,17 € um 42.668,47 € auf 342.998,64 €, demnach um 14,21 %, erhöht. Die Buchungen übersteigen in den einzelnen Posten die Wesentlichkeitsgrenzen im Bereich der Ertragskonten (Wesentlichkeitsgrenze: 19.518,24 €), Aufwandskonten (Wesentlichkeitsgrenze: 16.088,25 €), Posten des Umlaufvermögens (Wesentlichkeitsgrenze: 5.300,91 €) und Posten der Verbindlichkeiten (Wesentlichkeitsgrenze: 596,42 €). Aufgrund der Überschreitung dieser Grenzwerte ist der Bestätigungsvermerk einzuschränken, da die Prüfungsergebnisse eine signifikante Unsicherheit über die Richtigkeit der Bilanzpositionen aufwerfen.

Abgesehen von dem zuvor beschriebenen Sachverhalt erfolgte die Buchführung ordnungsgemäß unter Beachtung der GoB und sie entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Bücher sind nach den Regeln der doppelten Buchführung geführt worden.

Bei der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte nicht ordnungsgemäß geführt werden. Es konnte festgestellt werden, dass die Geschäftspolitik auf üblichen ordnungsmäßigen Entscheidungsgrundlagen beruhte.

2.2 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs

Der Jahresabschluss ist unter Beachtung des § 60 KV M-V aufgestellt worden und enthält die verbindlich vorgeschriebenen Anlagen.

Der Bürgermeister und der Amtsvorsteher haben am 05.06.2025 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses gemäß § 60 KV M-V festgestellt. Die Prüfung ergab, dass die Bilanz, die Ergebnis- und die Finanzrechnung im Wesentlichen ordnungsgemäß aus den Büchern der Gemeinde entwickelt worden sind. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sowie der Stetigkeitsgrundsatz wurden vollumfänglich beachtet.

Der Anhang enthält im Wesentlichen die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben. Es fehlen Erläuterungen zu den erheblichen Unterschieden zu den Ergebnissen der Ergebnis- und Finanzrechnung des Haushaltsvorjahres und der Gesamtermächtigung im Haushaltsjahr (§ 44 Absatz 3 und § 45 Absatz 3 GemHVO-Doppik).

Gemäß § 60 Absatz 4 KV M-V ist der Jahresabschluss innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Mit dem durch den Landtag beschlossenen Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie wurde gemäß § 3 Absatz 3 die Frist für die Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2019 und zum 31.12.2020 um jeweils 1 Jahr verlängert. Danach hätte der Jahresabschluss

zum 31.12.2020 bis zum 31.05.2022 aufgestellt sein müssen. Dem Rechnungsprüfungsamt wurde der Jahresabschluss 2020 am 09.01.2025 zur Prüfung zugeleitet.

2.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

Gemäß § 43 Absatz 1 KV M-V hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts sowie den Empfehlungen des Stabilitätsrates gemäß § 51 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes Rechnung zu tragen. Dieses setzt eine entsprechende dauernde Leistungsfähigkeit voraus. Die am 04.02.2020 durch die Gemeindevertretung Neuenkirchen beschlossene Haushaltssatzung 2020 enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Gemeinde Neuenkirchen konnte sowohl den Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik als auch in der Ergebnisrechnung gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik erreichen.

In der Planung weist der Ergebnishaushalt 2020 vor Veränderung der Rücklagen einen Jahresüberschuss in Höhe von 37.200,00 € aus. Da die Gemeinde keine Entnahme aus Rücklagen gemäß § 18 Absatz 4 GemHVO-Doppik geplant hat, ergibt sich in der Planung ein Jahresüberschuss nach Veränderungen der Rücklagen in Höhe von 37.200,00 €. Hinzu kommen noch Überschüsse aus Vorjahren in Höhe von 557.947,00 €, sodass sich der Überschuss im Ergebnishaushalt per 31.12.2020 auf voraussichtlich 595.147,00 € laut Planung belaufen wird.

In der Durchführung konnte im Haushaltsjahr 2020 ein Jahresüberschuss von 342.998,64 € vor Veränderung der Rücklagen erwirtschaftet werden. Den Erträgen in Höhe von 1.951.824,11 € standen Aufwendungen in Höhe von 1.608.825,47 € gegenüber. Da aus dem Haushaltsjahr 2019 ein Jahresüberschuss aus den Vorjahren in Höhe von 613.867,80 € vorgetragen wurde, erhöht sich das Ergebnis auf einen vorzutragenden Jahresüberschuss von 956.866,44 €. Die Ergebnisverbesserung gegenüber dem Planansatz von 2020 wurde vor allem durch eine Erhöhung der sonstigen Erträge in Höhe von 301.036,43 € erreicht. Damit wurde auch in der Durchführung ein ausgeglichener Haushalt nach § 16 Absatz 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik in der Ergebnisrechnung erreicht.

In der Planung des Finanzhaushaltes beläuft sich der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen auf 126.100,00 €. Es wurden keine planmäßigen Tilgungen von Investitionskrediten geplant. Der Vortrag per 31.12.2019 belief sich auf 887.266,00 €. Im Ergebnis ergibt sich ein voraussichtlicher positiver Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 1.013.366 € per 31.12.2020. Damit wurde der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 GemHVO-Doppik in der Planung erreicht.

In der Durchführung konnte ebenfalls der Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik erreicht werden. Die Summe der laufenden Einzahlungen betrug 1.562.683,88 € zum 31.12.2020. Dem gegenüber standen in der Summe der laufenden Auszahlungen ein Betrag von 1.253.316,89 €. Daraus ergab sich ein jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung von 309.366,99 €. Den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 343.670,28 € standen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 270.115,66 € gegenüber. Daraus resultiert ein positiver Saldo von 73.554,62 € der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Der Finanzmittelüberschuss zum 31.12.2020 betrug daher 382.921,61 €. Dadurch konnte die zum 31.12.2019 bestehende Forderung aus dem gemeinsamen Zahlungsbestand des Amtes Neverin von 448.396,22 € auf 831.317,83 € erhöht werden. Unter Hinzurechnung des vorgetragenen Saldos der Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2019 von 1.040.925,79 € betrug zum 31.12.2020 der vorzutragende Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen 1.350.292,78 €.

3. Grundlagen der Haushaltswirtschaft

3.1 Haushaltssatzung

In der Sitzung am 04.02.2020 hat die Gemeindevertretung Neuenkirchen die Haushaltssatzung für das Jahr 2020 beschlossen. Der Vorlagetermin nach § 47 Absatz 2 KV M-V spätestens bis zum 31.12.2019 die Haushaltssatzung für das Folgejahr 2020 zu beschließen, wurde nicht eingehalten.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile. Sie wurde der unteren Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 05.02.2020 angezeigt. Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 wurde auf der Homepage des Amtes Neverin am 05.02.2020 bewirkt. Die Haushaltssatzung ist am 06.02.2020 in Kraft getreten.

Eine Nachtragshaushaltssatzung wurde für das Haushaltsjahr 2020 nicht beschlossen.

3.2 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan war im Ergebnishaushalt ausgeglichen.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird dabei wie folgt festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.593.900,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.556.700,00 €
das Jahresergebnis auf	37.200,00 €

Tabelle 3: Haushaltsplan, Ergebnishaushalt

Der gemäß § 43 Absatz 6 KV M-V in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik vorgeschriebene Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt war somit gegeben. Die Ertrags- und Finanzkraft der Gemeinde reichte aus, um nach den Plan-Ansätzen der Erträge die Aufwendungen zu finanzieren.

2. im Finanzhaushalt

a)	der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen auf	1.523.500,00 €
	der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen auf	1.397.400,00 €
	der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung auf	126.100,00 €
b)	der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	171.100,00 €
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	126.900,00 €
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	44.200,00 €

Tabelle 4: Haushaltsplan, Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt war gemäß § 43 Absatz 6 KV M-V in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik entsprechend mit Überschuss ausgeglichen.

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 152.300,00 € festgesetzt.

4. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020

4.1 Ergebnisrechnung

In folgender Übersicht ist die Ergebnisrechnung dargestellt:

Ergebnisrechnung in €				
Erträge und Aufwendungen	Gesamtermächtigungen in 2020	Ergebnis 2020	Abweichung in 2020	Ergebnis 2019
1. Steuern und ähnliche Abgaben	721.100,00	735.281,74	14.181,74	774.519,56
2. Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	507.200,00	527.238,98	20.038,98	304.253,14
3. Erträge der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	51.500,00	60.814,03	9.314,03	46.457,58
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	257.300,00	258.581,71	1.281,71	282.584,86
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	13.100,00	12.255,15	-844,85	389,42
7. Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Zinserträge und sonstige Finanzerträge	0,00	12.916,07	12.916,07	56,81
9. Sonstige Erträge	43.700,00	344.736,43	301.036,43	266.685,38
10. Summe der Erträge	1.593.900,00	1.951.824,11	357.924,11	1.674.946,75
11. Personalaufwendungen	99.300,00	83.074,98	-16.225,02	85.226,00

Ergebnisrechnung in €				
Erträge und Aufwendungen	Gesamtermächtigungen in 2020	Ergebnis 2020	Abweichung in 2020	Ergebnis 2019
12. Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	616.400,00	374.386,60	-242.013,40	484.267,68
14. Abschreibungen	156.700,00	158.367,71	1.667,71	156.974,77
15. Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	641.200,00	789.130,84	147.930,84	674.638,87
16. Aufwendungen der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
17. Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	100,00	0,00	-100,00	0,00
18. Sonstige Aufwendungen	43.000,00	203.865,34	160.865,34	382.714,71
19. Summe der Aufwendungen	1.556.700,00	1.608.825,47	52.125,47	1.783.822,03
20. Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen	37.200,00	342.998,64	305.798,64	-108.875,28
21. Einstellung in die Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00
22. Entnahme aus der Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00	108.875,28
23. Einstellung in die Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0,00	0,00	0,00

Ergebnisrechnung in €				
Erträge und Aufwendungen	Gesamtermächtigungen in 2020	Ergebnis 2020	Abweichung in 2020	Ergebnis 2019
24. Entnahme aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0,00	0,00	0,00
25. Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	37.200,00	342.998,64	305.798,64	0,00
26. Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr	0,00	613.867,80	613.867,80	613.867,80
27. Ergebnis (Überschuss/Fehlbetrag) zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	37.200,00	956.866,44	919.666,44	613.867,80

Tabelle 5: Ergebnisrechnung

Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Gesamtermächtigungen im Haushaltsjahr gemäß § 44 Absatz 3 der GemHVO-Doppik gegenüberzustellen. Eine Erläuterung zu den erheblichen Unterschieden wurde entgegen der Vorschrift des § 44 Absatz 3 der GemHVO-Doppik nicht vorgenommen. Zu den größeren Einzelposten wird im Folgenden berichtet.

4.1.1 Summe der Erträge

Die ordentlichen Erträge des Jahres 2020 stellen sich wie folgt dar:

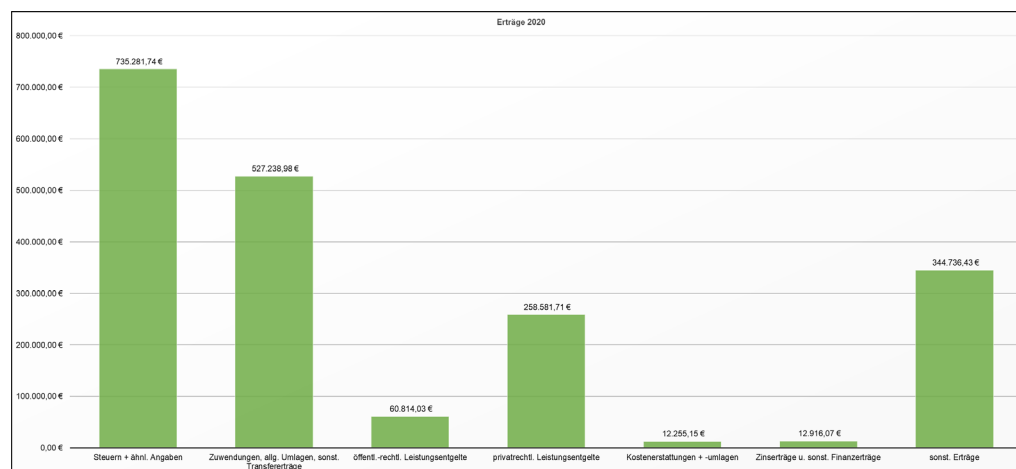


Abbildung 1: Erträge 2020

Die Erträge wurden rechtzeitig und vollständig erfasst. Sie wurden nach dem Ergebnis dieser Prüfung in der Regel zeitnah geltend gemacht. Der Zahlungseingang wurde dabei ordnungsgemäß überwacht.

Die Rückzahlung zu viel eingegangener Erträge und Einzahlungen erfolgte zutreffend bei den entsprechenden Buchungsstellen.

4.1.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Die Finanzvorfälle wurden entsprechend ihrem Aufkommen nach dem verbindlichen Kontenrahmen (Kontengruppe 40) erfasst.

4.1.1.2 Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge

Die erhaltenen Zuwendungen für die laufende Verwaltungstätigkeit wurden zutreffend als Ertrag gebucht.

4.1.1.3 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Die erhobenen öffentlich-rechtlichen Entgelte (Gebühren und Beiträge) wurden zutreffend erfasst und in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

4.1.1.4 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die im Haushaltsjahr entstandenen Erträge aus privatrechtlichen Entgelten wurden zutreffend erfasst und in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

4.1.1.5 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Die im Haushaltsjahr 2020 entstandenen Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von 12.255,15 € wurden zutreffend erfasst und in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

4.1.1.6 Zinserträge und sonstige Finanzerträge

Es waren Zinserträge und sonstige Finanzerträge in Höhe von 12.916,07 € vorhanden.

4.1.1.7 Sonstige Erträge

Die Zuordnung der sonstigen ordentlichen Erträge erfolgte im geprüften Haushaltsjahr zutreffend.

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten wurden zutreffend gebucht.

4.1.2 Summe der Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2020 stellen sich wie folgt dar:

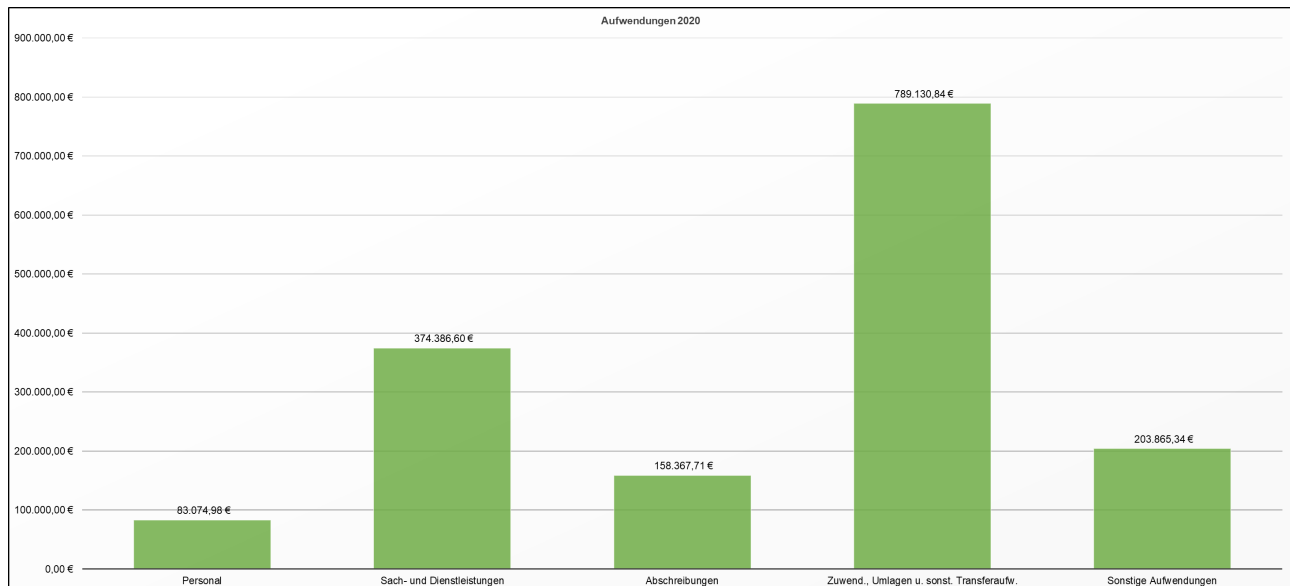


Abbildung 2: Aufwendungen 2020

4.1.2.1 Personalaufwand

Als Personalaufwendungen sind alle Aufwendungen zu erfassen, die für die unmittelbare Beschäftigung der aktiven Beamten und Beschäftigten in der Verwaltung entstehen. Also Bezüge und Entgelte, aber auch Sach- und Sonderzuwendungen und die Aufwendungen für die soziale Sicherung der Beschäftigten und Rückstellungen. Grundsätzlich werden die Beträge brutto erfasst.

Es waren ausschließlich Personalaufwendungen erfasst, die nach dem verbindlichen Kontenrahmen keiner anderen Position zuzuordnen waren. Neben den Personalaufwendungen für die Gemeindearbeiter werden hier auch die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde erfasst.

4.1.2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Es handelt sich bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um Aufwendungen, die mit Ressourcenverbrauch einhergehen. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wurde uneingeschränkt beachtet. Die Zuordnung der Aufwendungen (Kontengruppe 52) erfolgte zutreffend.

Bei den Sach- und Dienstleistungen ist zwischen dem aktivierungspflichtigen Herstellungsaufwand und dem erfolgswirksamen Erhaltungsaufwand zu unterscheiden. Der erfolgswirksame Erhaltungsaufwand hat hierbei eine direkte Wirkung auf das kommunale Eigenkapital. Diese Abgrenzung wurde in der Gemeinde getroffen.

4.1.2.3 Abschreibungen

Die Abschreibungen im Berichtsjahr entsprechen den Werten aus der Anlagenbuchhaltung.

4.1.2.4 Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen

Die Zuwendungen, Umlagen und Transferaufwendungen in Höhe von 789.130,84 € sind zutreffend gebucht worden.

In diesem Posten befinden sich die Aufwendungen der Kreisumlage in Höhe von 443.190,35 €, der Amtsumlage in Höhe von 179.088,71 € und der Zuweisungen als Wohnsitzgemeinde gemäß Kindertagesförderungsgesetz an die Kindertagesstätten in privater oder gemeindlicher Trägerschaft in Höhe von 145.218,24 €.

4.1.2.5 Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen

Unter der Position Zinsen und ähnliche Aufwendungen sind Zinsaufwendungen für die in der Bilanz erfassten Geldschulden und aufgrund von kreditähnlichen Geschäften zu zahlende Zinsen zu erfassen.

4.1.2.6 Sonstige Aufwendungen

Bei den sonstigen laufenden Aufwendungen handelt es sich z. B. um Geschäftsaufwendungen, Steuern, Versicherungen oder auch Wertveränderungen des Vermögens.

Die ausgewiesenen Geschäftsaufwendungen standen in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Gemeinde. Bei der stichprobenmäßigen Prüfung einzelner Positionen der Geschäftsaufwendungen ergaben sich keine Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten. Die Aufwendungen für Versicherungen bewegten sich in einem für Kommunen notwendigen und üblichen Rahmen.

Bei den ausgewiesenen Steuern handelt es sich ausschließlich um solche, für die die Gemeinde Steuerschuldner ist. Die eingetretenen Wertveränderungen sind zutreffend ausgewiesen.

4.1.3 Jahresergebnis

Der Saldo aus der Summe der Erträge mit 1.951.824,11 € und aus der Summe der Aufwendungen mit 1.608.825,47 € wird als Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der Rücklagenveränderung ist ein Überschuss von 342.998,64 € entstanden.

Es wird auf die Ausführungen unter Punkt 2.1 Systemprüfung verwiesen.

4.2 Teilergebnisrechnungen

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in die Prüfung einbezogen worden.

Die Teilergebnisrechnungen entsprachen der in § 46 i. V. m. § 4 Absatz 11 GemHVO-Doppik vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gemäß § 4 Absatz 5 GemHVO-Doppik. Interne Leistungsbeziehungen zwischen den Teilergebnishaushalten wurden nicht veranschlagt und verrechnet.

Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilergebnisrechnungen mit den Werten der Ergebnisrechnung übereinstimmt.

4.3 Finanzrechnung

In folgender Übersicht ist die Finanzrechnung dargestellt:

Finanzrechnung in €				
Einzahlungen und Auszahlungen	Gesamtermächtigungen in 2020	Ergebnis 2020	Abweichung in 2020	Ergebnis 2019
1. Steuern und ähnliche Abgaben	721.100,00	735.618,27	14.518,27	773.737,19
2. Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	443.900,00	461.306,47	17.406,47	238.307,90
3. Einzahlungen der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	45.300,00	54.850,49	9.550,49	37.267,38
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	257.300,00	258.149,98	849,98	283.006,66
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	13.100,00	63,05	-13.036,95	936,46
7. Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	12.924,32	12.924,32	187,56
8. Sonstige laufende Einzahlungen	42.800,00	39.771,30	-3.028,70	54.861,18
9. Summe der laufenden Einzahlungen	1.523.500,00	1.562.683,88	39.183,88	1.388.304,33
10. Personalauszahlungen	99.300,00	82.672,74	-16.627,26	84.809,49
11. Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	616.400,00	367.116,46	-249.283,54	485.226,26
13. Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	641.200,00	773.012,52	131.812,52	676.348,25

Finanzrechnung in €				
Einzahlungen und Auszahlungen	Gesamtermächtigungen in 2020	Ergebnis 2020	Abweichung in 2020	Ergebnis 2019
14. Auszahlungen der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
15. Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	100,00	0,00	-100,00	0,00
16. Sonstige laufende Auszahlungen	42.600,00	30.515,17	-12.084,83	31.396,93
17. Summe der laufenden Auszahlungen	1.399.600,00	1.253.316,89	-146.283,11	1.277.780,93
18. Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung	123.900,00	309.366,99	185.466,99	110.523,40
19. Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	171.100,00	94.125,96	-76.974,04	24.085,39
20. Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	12.504,32	12.504,32	0,00
21. Einzahlungen aus Anlagevermögen	0,00	237.040,00	237.040,00	281.050,00
22. Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00	0,00	0,00	0,00
23. Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
24. Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	171.100,00	343.670,28	172.570,28	305.135,39
25. Auszahlungen für Anlagevermögen	126.900,00	270.115,66	143.215,66	294.205,78
26. Auszahlungen für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00	0,00	0,00	0,00

Finanzrechnung in €				
Einzahlungen und Auszahlungen	Gesamtermächtigungen in 2020	Ergebnis 2020	Abweichung in 2020	Ergebnis 2019
27. Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
28. Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	126.900,00	270.115,66	143.215,66	294.205,78
29. Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	44.200,00	73.554,62	29.354,62	10.929,61
30. Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag	168.100,00	382.921,61	214.821,61	121.453,01
31. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
32. Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
33. Sonstige Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
34. Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
35. Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge	0,00	0,00	0,00	0,00

Finanzrechnung in €				
Einzahlungen und Auszahlungen	Gesamtermächtigungen in 2020	Ergebnis 2020	Abweichung in 2020	Ergebnis 2019
36. Veränderung der liquiden Mittel und der Kassenkredite	168.100,00	382.921,61	214.821,61	121.453,01
37. Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	123.900,00	309.366,99	185.466,99	110.523,40
38. Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	0,00	0,00	0,00	0,00
39. Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	123.900,00	309.366,99	185.466,99	110.523,40

Tabelle 6: Finanzrechnung

Den in der Finanzrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Gesamtermächtigungen im Haushaltsjahr gemäß § 45 Absatz 3 der GemHVO-Doppik gegenüberzustellen. Eine Erläuterung zu den erheblichen Unterschieden wurde entgegen der Vorschrift des § 45 Absatz 3 der GemHVO-Doppik nicht vorgenommen.

4.3.1 Summe der laufenden Einzahlungen

Die Summe der laufenden Einzahlungen 2020 zeigt folgende Verteilung:

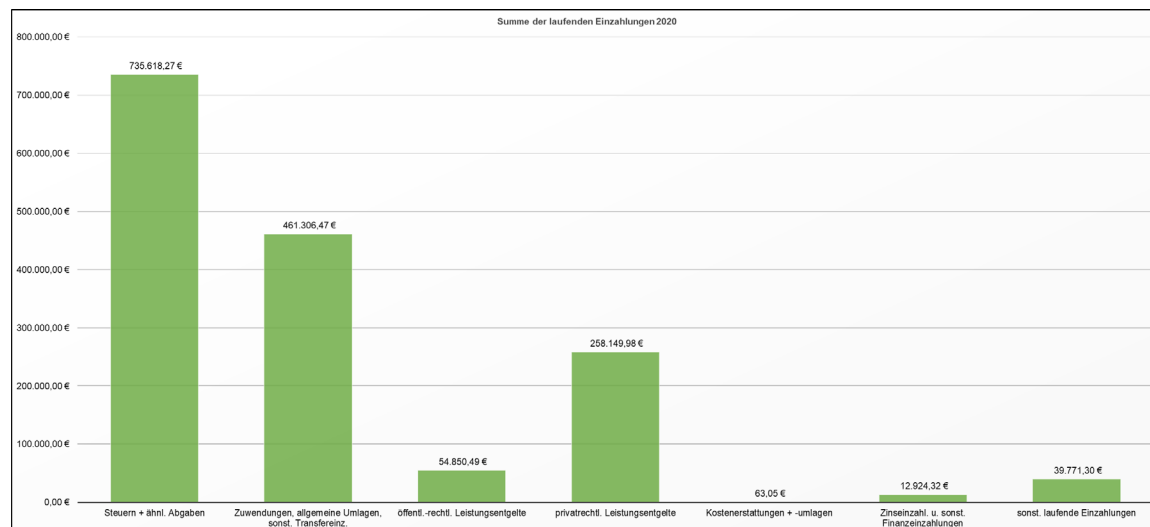


Abbildung 3: Summe der laufenden Einzahlungen 2020

4.3.2 Summe der laufenden Auszahlungen

Die Summe der laufenden Auszahlungen 2020 zeigt folgende Verteilung:

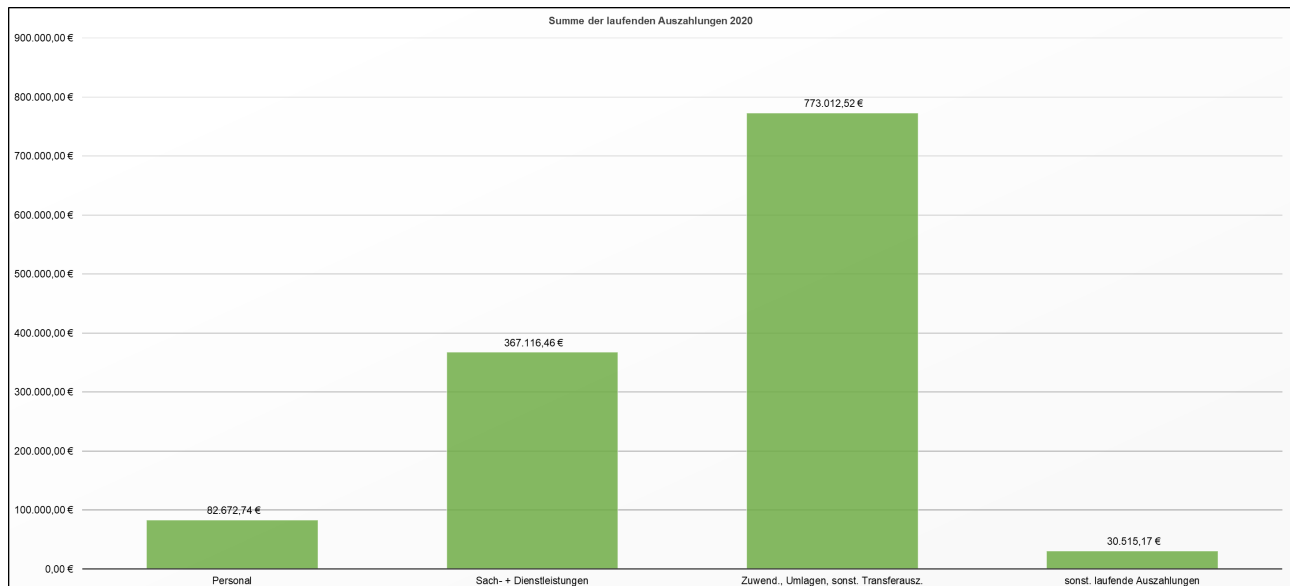


Abbildung 4: Summe der laufenden Auszahlungen 2020

4.3.3 Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung

Der Zahlungsmittelsaldo aus Ein- und Auszahlungen beträgt zum Ende des Jahres 309.366,99 €. Der Saldo wird korrekt ausgewiesen. Damit stehen in diesem Umfang Eigenmittel zur Finanzierung von Investitionen, zur Schuldentilgung oder zur Verstärkung der Liquiditätsreserven zur Verfügung.

4.3.4 Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 2020 verteilt sich wie folgt:

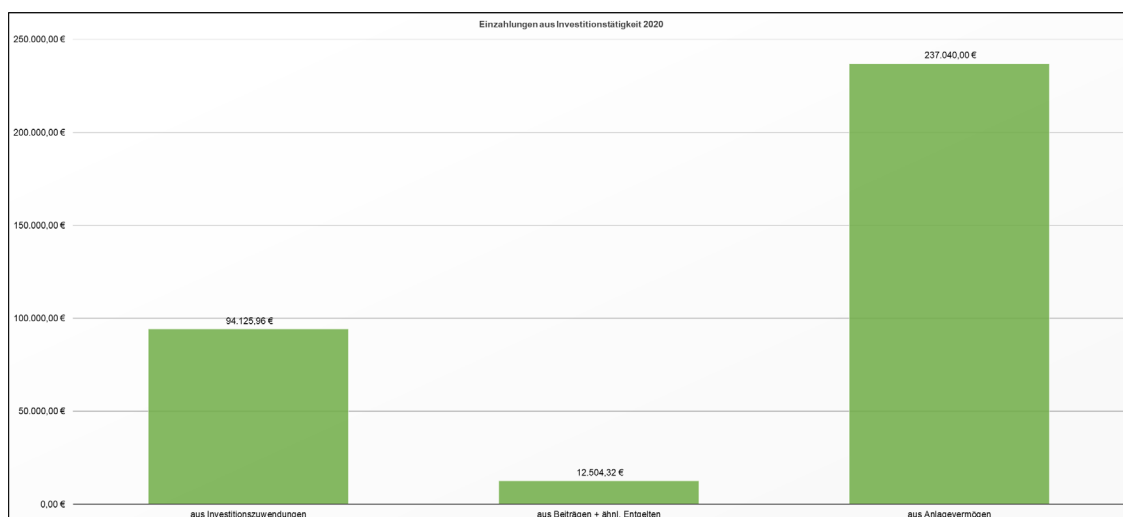


Abbildung 5: Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 2020

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten wurden nach dem Ergebnis dieser Prüfung in der Regel zeitnah geltend gemacht und rechtzeitig eingezogen. Der Zahlungseingang wurde ordnungsgemäß überwacht.

Die Einzahlungen waren grundsätzlich ordnungsgemäß belegt.

4.3.5 Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 2020 besteht in Höhe von 270.115,66 € ausschließlich aus Auszahlungen für Anlagevermögen.

Die ausgewiesenen Investitionsauszahlungen wurden mit den Zugängen in der Bilanz abgestimmt. Differenzen ergaben sich grundsätzlich nicht.

4.3.6 Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit betrug im Haushaltsjahr 73.554,62 €.

4.3.7 Finanzmittelüberschuss

Im Haushaltsjahr 2020 wurde ein Finanzmittelüberschuss von 382.921,61 € erwirtschaftet. Er setzt sich aus dem jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung von 309.366,99 € und dem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 73.554,62 € zusammen.

4.3.8 Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Im Jahr 2020 betrugen sowohl die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als auch die Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 0,00 €.

4.4 Teilfinanzrechnung

Die Teilfinanzrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in diese Prüfung einbezogen worden. Die Teilfinanzrechnungen entsprachen der in § 46 i. V. m. § 4 Absatz 11 GemHVO-Doppik vorgeschriebenen Staffelform. Die dargestellten Investitionen wurden den entsprechenden Produkten zutreffend zugeordnet.

4.5 Bilanz

Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme beträgt 6.530.384,47 € (Vorjahreswert: 6.099.734,25 €).

Es wird auf die Ausführungen unter Punkt 2.1 Systemprüfung verwiesen. Abgesehen von diesen Feststellungen wurde die Bilanz entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung aufgestellt.

4.5.1 Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst:

Aktiva				
	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung	
1. Anlagevermögen	5.363.627,00 €	5.470.202,33 €	106.575,33 €	1,99 %
2. Umlaufvermögen	734.014,62 €	1.060.182,14 €	326.167,52 €	44,44 %
3. Rechnungsabgrenzung	2.092,63 €	0,00 €	-2.092,63 €	-100,00 %
4. Aktive latente Steuern	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 %
Bilanzsumme	6.099.734,25 €	6.530.384,47 €	430.650,22 €	7,06 %

Tabelle 7: Aktiva

Das Gesamtvermögen erhöhte sich um 430.650,22 €.

4.5.1.1 Anlagevermögen

4.5.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die fortgeführten Buchwerte stimmten mit der ausgedruckten Anlagenübersicht in der Gesamtsumme überein. Die immateriellen Vermögensgegenstände, die Sach- und Finanzanlagen wurden zu Anschaffungs- und Herstellungswerten bewertet.

Der Bestand an immateriellem Vermögen blieb unverändert und betrug 2,00 €.

4.5.1.1.2 Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen verringerte sich im Haushaltsjahr 2020 von 5.297.382,08 € um 106.575,33 € auf 5.403.957,41 €.

Die Erfassung und Bewertung des Sachvermögens sind nachvollziehbar erfolgt. Das in der Bilanz ausgewiesene Sachvermögen wird durch Konten der Anlagenbuchhaltung korrekt nachgewiesen und ist in der Anlagenübersicht zutreffend dokumentiert.

Die Abschreibung, die Bemessungsgrundlage und die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer wurden entsprechend der verbindlichen Abschreibungstabelle angesetzt. Soweit die Nutzung der Sachanlagen zeitlich begrenzt ist, wurde der Wert entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert. Hierfür ist grundsätzlich eine lineare Abschreibung vorgesehen. Diese fand auch Anwendung.

Ein neues Grundstück wurde durch den Bürgermeister in Neuenkirchen im Wert von 1.856,77 € erworben. Das Grundstück wurde ordnungsgemäß erfasst. Aufgrund des Anschaffungswertes von unter 5.000 € war gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und 3 der Hauptsatzung eine vorherige Beschlussfassung der Gemeindevertretung nicht notwendig.

In der Gemeinde Neuenkirchen wurden zur Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2008 die sogenannten Gewässer 2. Ordnung sowie die mit diesen zusammenhängenden wasserbaulichen Anlagen nicht

bilanziert. Die Feststellung aus dem Jahresabschluss zum 31.12.2019 wurde auch im Rahmen der Jahresabschlusserstellung zum 31.12.2020 nicht korrigiert. Dies hat zur Folge, dass das Sachanlagevermögen der Gemeinde Neuenkirchen zu gering ausgewiesen wird. Über den Umfang des Wertes kann keine Aussage getroffen werden, da keine konkrete Bewertung der Gewässer 2. Ordnung sowie der wasserbaulichen Anlagen vorliegen.

4.5.1.1.3 Finanzanlagen

Die Finanzanlagen werden mit 66.242,92 € unverändert ausgewiesen.

Es werden Anteile der Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH in Höhe von 5.000,00 € sowie Aktien des Kommunalen Anteilseignerverband Nordost der Eon e.dis in Höhe von 61.242,92 € bilanziert.

4.5.1.2 Umlaufvermögen

4.5.1.2.1 Vorräte

Die Vorräte haben sich gegenüber dem Vorjahr nur gering verändert, unterlagen jedoch unterjährig großen Veränderungen. Sie beinhalten die zur Veräußerung stehenden Grundstücke. Die zum 31.12.2020 zum Verkauf stehenden Grundstücke haben einen Bilanzwert von 365.992,99 € (Vorjahr 370.051,42 €).

Im Haushaltsjahr 2020 wurden diverse Grundstücke des Ortsteils Luisenhof verkauft. Entsprechende Beschlüsse der Gemeindevertretung lagen vor. Die Grundstücke wurden über Bodenrichtwert verkauft. Die neu zum Verkauf stehenden Grundstücke wurden mit den entsprechenden Beschlüssen der Gemeindevertretung in die Vorräte umgebucht.

Die Angaben im Anhang zu den Vorräten wurden nachvollzogen.

4.5.1.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die in der Bilanz dargestellten Forderungen stiegen gegenüber dem Vorjahr um 410.554,06 € auf 894.480,37 €. Die Forderungen wurden mit dem Nennwert angesetzt. Wegen der Einzelheiten wird auf das Kapitel „Forderungsübersicht“ verwiesen.

Die Forderungsbewertung erfolgt in Form einer pauschalierten Einzelwertberichtigung. Gemäß der erlassenen Arbeitsanweisung vom Fachbereichsleiter Finanzen des Amtes Neverin werden die Forderungen,

- die vor dem Haushaltsjahr 2018 entstanden sind, mit 100 %,
- die in den Jahren 2018 bis 2019 entstanden sind, mit 50 % und
- Forderungen aus dem Haushaltsjahr 2020 mit 1 % wertberichtigt.

Das Rechnungsprüfungsamt stellte bei der Prüfung der pauschalierten Wertberichtigung fest, dass pauschale Einzelwertberichtigungen in Höhe von 10.182,25 € vorgenommen worden sind.

Es wird empfohlen, die Arbeitsanweisung zur Bewertung der Forderungen zu überarbeiten und in die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie aufzunehmen. Dabei sollten klare Vorgaben und Verfahrensabläufe bzgl. der pauschalierten Einzelwertberichtigung in Abgrenzung zur Pauschalwertberichtigung getroffen werden.

4.5.2 Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst.

Passiva				
	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung	
1. Eigenkapital	4.298.943,98 €	4.733.906,08 €	434.962,10 €	10,12 %
2. Sonderposten	1.375.462,18 €	1.327.193,48 €	-48.268,70 €	-3,51 %
3. Rückstellungen	350.000,00 €	350.000,00 €	0,00 €	0,00 %
4. Verbindlichkeiten	75.328,09 €	119.284,91 €	43.956,82 €	58,35 %
5. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 %
6. Passive latente Steuern	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 %
Gesamt	6.099.734,25 €	6.530.384,47 €	430.650,22 €	7,06 %

Tabelle 8: Passiva

Die Bilanzsumme hat sich um 430.650,22 € auf 6.530.384,47 € erhöht.

Die Bilanzposten der Passiva waren durch entsprechende Nachweise zutreffend nachgewiesen und ausreichend erläutert. Das Jahresergebnis wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

4.5.2.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital ist zum 31.12.2020 mit 4.733.906,08 € um 434.962,10 € gegenüber dem Vorjahresabschluss höher ausgewiesen. Das Jahresergebnis zum 31.12.2019 wurde korrekt übertragen.

4.5.2.2 Sonderposten

Es wurden Sonderposten in Höhe von 1.327.193,48 € für Sonderposten aus Zuwendungen, aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten sowie aus Anzahlungen für Anlagevermögen gebildet. Der Sonderposten für den Gebührenausschlag beträgt 3.756,82 € zum 31.12.2020.

Bei den Sonderposten wurden die Anfangsbestände und das Vorliegen der Voraussetzungen für die Bildung anhand von Unterlagen nachvollzogen. Dabei erfolgte ein Abgleich der Buchung der Sonderposten mit den Einzahlungsbuchungen in der Finanzrechnung. Außerdem erfolgte eine Abstimmung des Aktivierungszeitpunktes des Vermögensgegenstandes, der Nutzungsdauer gemäß der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle und der Auflösung der zugehörigen Sonderposten.

4.5.2.3 Rückstellungen

Zum 31.12.2020 werden in Höhe von 350.000,00 € sonstige Rückstellungen in der Bilanz ausgewiesen. Die Rückstellung wurde 2019 für fehlende Instandsetzungsarbeiten am Wohnblock in Ihlenfeld gebildet. Die Instandsetzungsarbeiten wurden im Jahr 2020 nicht begonnen. Die gebildeten Rückstellungen sind auskömmlich.

4.5.2.4 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten haben sich gegenüber dem Vorjahr um 43.956,82 € auf 119.284,91 € erhöht.

Im Jahr 2020 wurden durch die Gemeinde keine neuen Darlehen aufgenommen.

4.6 Anhang

Gemäß § 48 GemHVO-Doppik sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz sowie zur Behandlung von Fehlbeiträgen und Überschüssen vorgeschrieben sind.

4.6.1 Anlagenübersicht

In der folgenden Tabelle ist die Anlagenübersicht dargestellt:

Anlagenübersicht in €		
Anlagevermögen	Buchwerte	
	am 31.12.2020	am 31.12.2019
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	2,00	2,00
1.2 Sachanlagen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände)	5.403.957,41	5.297.382,08
1.3 Finanzanlagen (ohne Forderungen)	66.242,92	66.242,92
Summe Anlagevermögen	5.470.202,33	5.363.627,00

Tabelle 9: Anlagenübersicht

Die Gliederung der Anlagenübersicht entspricht dem Muster gemäß § 61 Nr. 11 GemHVO-Doppik. Die erfassten Werte wurden zutreffend in der Anlagenübersicht nach den Vorgaben des § 50 GemHVO-Doppik abgebildet.

In der Spalte der Anschaffungs- und Herstellungskosten zum 31.12.2019 in dem Bilanzposten P 1.2.4 Infrastrukturvermögen stimmt dieser Wert nicht mit dem Vorjahreswert des festgestellten Jahresabschlusses 2019 überein. Die Abweichung beträgt 14.874,48 € (2019: 3.723.800,94 €; 2020: 3.708.926,46 €). Der Restbuchwert zum 31.12.2020 dieses Bilanzpostens stimmt mit dem Wert der Bilanz überein und wird korrekt ausgewiesen.

In der Anlagenübersicht werden ebenfalls die Sonderposten (Bilanzposten P 2) dargestellt. In der Spalte der Anschaffungs- und Herstellungskosten zum 31.12.2019 in den Bilanzposten P 2.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen und P 2.1.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten stimmen diese Werte nicht mit den Vorjahreswerten des festgestellten Jahresabschlusses 2019 überein. Die Abweichungen betragen für den Bilanzposten P 2.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen 104.235,64 € (2019: 2.376.887,14 €; 2020: 2.272.651,50 €) und P 2.1.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten 21.314,57 € (2019: 198.346,18 €; 2020: 177.031,61 €). Die Restbuchwerte zum 31.12.2020 beider Bilanzposten stimmen mit den Werten der Bilanz überein und werden korrekt ausgewiesen.

4.6.2 Forderungsübersicht

In der folgenden Tabelle ist die Forderungsübersicht gemäß § 60 Absatz 3 Nr. 2 KV M-V, § 51 GemHVO-Doppik dargestellt.

Forderungsübersicht in €						
Art der Forderungen	Bilanzwert zum 31.12. 2020	davon mit einer Restlaufzeit von			Nominal- wert	Bilanz- wert zum 31.12. 2019
		bis zu ei- nem Jahr	von über 1 bis 5 Jah- ren	von mehr als 5 Jahren		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	36.401,47	36.401,47	0,00	0,00	46.853,27	21.504,19
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	15.590,55	15.590,55	0,00	0,00	15.590,55	1.067,42
2.2.3 Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.4 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.789,56
2.2.5 Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.6 Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	836.098,06	836.098,06	0,00	0,00	836.098,06	453.790,96
2.2.6.1 Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	831.317,83	831.317,83	0,00	0,00	831.317,83	448.396,22

Forderungsübersicht in €						
Art der Forderungen	Bilanzwert zum 31.12. 2020	davon mit einer Restlaufzeit von			Nominal- wert	Bilanz- wert zum 31.12. 2019
		bis zu ei- nem Jahr	von über 1 bis 5 Jah- ren	von mehr als 5 Jahren		
2.2.6.2 Sonstige Forde- rungen gegen den sons- tigen öffentlichen Be- reich	4.780,23	4.780,23	0,00	0,00	4.780,23	5.394,74
2.2.7 Sonstige Vermö- gensgegenstände	6.390,29	6.390,29	0,00	0,00	6.390,32	3.774,18
2.2 Summe Forderun- gen und sonstige Ver- mögensgegenstände	894.480,37	894.480,37	0,00	0,00	894.480,37	483.926,31

Tabelle 10: Forderungsübersicht

Die Gliederung der Forderungsübersicht entspricht dem Muster gemäß § 61 Nr. 11 GemHVO-Doppik. Die erfassten Werte wurden zutreffend in der Forderungsübersicht nach den Vorgaben des § 51 GemHVO-Doppik abgebildet. Die Forderungen waren durch Saldenlisten nachgewiesen.

Die Werte der Forderungsübersicht stimmten mit den Werten in der Bilanz überein.

4.6.3 Verbindlichkeitenübersicht

In der folgenden Tabelle ist die Verbindlichkeitenübersicht gemäß § 60 Absatz 3 Nr. 3 KV M-V, § 52 GemHVO-Doppik dargestellt.

Verbindlichkeitenübersicht in €					
Art	Verbindlichkeiten zum 31.12.2020 mit einer Restlaufzeit			Bilanzwert zum 31.12.2020	Bilanzwert zum 31.12.2019)
	bis zu ei- nem Jahr	von über 1 bis zu 5 Jahren	von mehr als 5 Jah- ren		
4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2.1 Verbindlichkei- ten aus Kreditaufnah- men für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Verbindlichkeitenübersicht in €					
Art	Verbindlichkeiten zum 31.12.2020 mit einer Restlaufzeit			Bilanzwert zum 31.12.2020	Bilanzwert zum 31.12.2019)
	bis zu einem Jahr	von über 1 bis zu 5 Jahren	von mehr als 5 Jahren		
und Investitionsförderungsmaßnahmen					
4.2.2 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	55.709,32
4.4 Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	34.799,40	0,00	0,00	34.799,40	16.255,39
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.8 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.9 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts,	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Verbindlichkeitenübersicht in €					
Art	Verbindlichkeiten zum 31.12.2020 mit einer Restlaufzeit			Bilanzwert zum 31.12.2020	Bilanzwert zum 31.12.2019)
	bis zu einem Jahr	von über 1 bis zu 5 Jahren	von mehr als 5 Jahren		
rechtsfähigen kommunalen Stiftungen					
4.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	51.421,73	0,00	0,00	51.421,73	1.252,92
4.10.1 Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.10.2 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	51.421,73	0,00	0,00	51.421,73	1.252,92
4.11 Sonstige Verbindlichkeiten	33.063,78	0,00	0,00	33.063,78	2.110,46
Summe der Verbindlichkeiten	119.284,91	0,00	0,00	119.284,91	75.328,09

Tabelle 11: Verbindlichkeitenübersicht

Die Gliederung der Verbindlichkeitenübersicht entspricht dem Muster gemäß § 61 Nr. 11 GemHVO-Doppik. Die erfassten Werte wurden zutreffend in der Verbindlichkeitenübersicht nach den Vorgaben des § 52 GemHVO-Doppik abgebildet. Die Zahlen der Verbindlichkeitenübersicht stimmen mit den Werten der Bilanz überein.

4.6.4 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Die Übertragung von Haushaltsansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 15 GemHVO-Doppik ist ganz oder teilweise zulässig, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr dennoch erreicht werden kann. Zu differenzieren ist zwischen Haushaltsansätzen des Ergebnishaushalts und den Ansätzen des Finanzhaushalts. Haushaltsansätze führen in keinem Jahr zu einer Buchung im Ergebnis- bzw. Finanzhaushalt, sie erhöhen nur die Ermächtigungen des Folgejahres.

Gemäß § 53 GemHVO-Doppik ist dem Jahresabschluss eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen unter Angabe der betroffenen Teilhaushalte beizufügen und wie folgt zu gliedern:

1. Aufwandsermächtigungen,
2. Ein- und Auszahlungsermächtigungen und
3. Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Dem Jahresabschluss lag eine entsprechende Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen bei.

Im Ergebnishaushalt wurden keine Ermächtigungen übertragen. Im Finanzhaushalt wurden Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 100.000,00 € für Investitionstätigkeiten übertragen.

Ob die Voraussetzungen gemäß § 15 GemHVO-Doppik vorlagen, wurde aufgrund des großen Zeitverzuges in der Aufstellung der Jahresabschlüsse nicht geprüft.

5. Kennzahlen

5.1 Bilanzkennzahlen

Im Folgenden sind die für die Gemeinde Neuenkirchen spezifischen Kennzahlen abgebildet.

Kennzahl	Wert 2019	Wert 2020	Berechnung
Eigenkapitalquote	91,00%	90,98%	$(\text{Eigenkapital} / \text{bereinigtes Gesamtkapital}) \times 100$
Infrastrukturquote	30,50%	29,32%	$(\text{Infrastrukturvermögen} / \text{Bilanzsumme}) \times 100$
Sonderpostenquote	22,55%	20,32%	$(\text{Sonderposten} / \text{Bilanzsumme}) \times 100$
Anlagenabnutzungsgrad (Sachanlagevermögen)	31,79%	32,70%	$(\text{Kumulierte Abschreibungen} / \text{Summe Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens}) \times 100$

Tabelle 12: Bilanzkennzahlen

Die Eigenkapitalquote gibt an, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital ist. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des bereinigten Gesamtkapitals, welches die Summe des Eigenkapitals, der Rückstellungen und der Verbindlichkeiten darstellt. Da die Sonderposten weder dem Eigen- noch dem Fremdkapital zuzuordnen sind und einen erheblichen Anteil an der Bilanzsumme bilden, wurden die Kennzahlen auf Grundlage des bereinigten Gesamtkapitals ermittelt. Eine hohe Eigenkapitalquote deutet auf hohe Sicherheiten der Gemeinde Neuenkirchen hin. Je größer das Eigenkapital im Verhältnis zur Bilanzsumme ist, desto mehr ist die Gemeinde Neuenkirchen von dem gesetzlichen Überschuldungsverbot entfernt.

Die Infrastrukturquote gibt den Anteil des Infrastrukturvermögens an der Bilanzsumme an. Der Wert der Quote ist um 1,18 % gesunken, da keine Zugänge zu verzeichnen waren und der Wertansatz des Infrastrukturvermögens um die Abschreibungen verringert wurde.

Die Sonderpostenquote beschreibt den Anteil der Sonderposten an der Bilanzsumme. Aus der Sonderpostenquote ist der Anteil der erhaltenen Zuwendungen für Investitionen und die Einstellung von Überschüssen für den Gebührenausschlag in Bezug auf das Gesamtkapital ablesbar.

Der Anlagenabnutzungsgrad gibt Auskunft über den Zeitpunkt, zu dem Ersatzinvestitionen notwendig werden. Je höher der Anlagenabnutzungsgrad, desto näher rückt der Zeitpunkt für notwendige Ersatzinvestitionen.

5.2 Kennzahlen der Ergebnisrechnung

Kennzahl	Wert 2019	Wert 2020	Berechnung
Steuer- und Abgabenquote	46,24%	37,67%	$(\text{Steuererträge} / \text{Summe der Erträge}) \times 100$
Zuwendungs- und Umlagenquote	18,16%	27,01%	$(\text{Erträge aus Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge} / \text{Summe der Erträge}) \times 100$
Transferaufwandsquote	40,28%	40,43%	$(\text{Aufwendungen für Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen} / \text{Summe der Erträge}) \times 100$
Personalintensität an Erträgen	5,09%	4,26%	$(\text{Personalaufwendungen} / \text{Summe der Erträge}) \times 100$
Sach- und Dienstleistungsintensität an Erträgen	28,91%	19,18%	$(\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen} / \text{Summe der Erträge}) \times 100$

Tabelle 13: Analyse der Ergebnisrechnung

Die Steuerquote zeigt den Anteil, den die Kommune durch Steuereinnahmen selbst finanzieren konnte.

Die Zuwendungs- und Umlagenquote gibt den Anteil der Erträge aus Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfererträgen an der Summe der laufenden Erträge an.

Die Transferaufwendungsintensität gibt an, welchen Anteil der Aufwendungen aus Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferaufwendungen an der Summe laufender Erträge hatten. Sie gibt damit Auskunft, in welchem Umfang die eigenen Mittel der Kommune für Transferaufwendungen ausreichen.

Die Personalintensität an Erträgen beschreibt das Verhältnis zwischen den Personalaufwendungen und der Summe der Erträge. Sie gibt an, wie viel Prozent der Erträge für die Deckung der Personalaufwendungen benötigt werden. In der Gemeinde Neuenkirchen werden 4,26 % der Summe der Erträge für Personalaufwendungen im Haushaltsjahr 2020 benötigt.

Die Sach- und Dienstleistungsintensität an Erträgen gibt den Anteil der Sach- und Dienstleistungen, gemessen an der Summe der Erträge, wieder.

5.3 Kennzahlen zur Liquidität

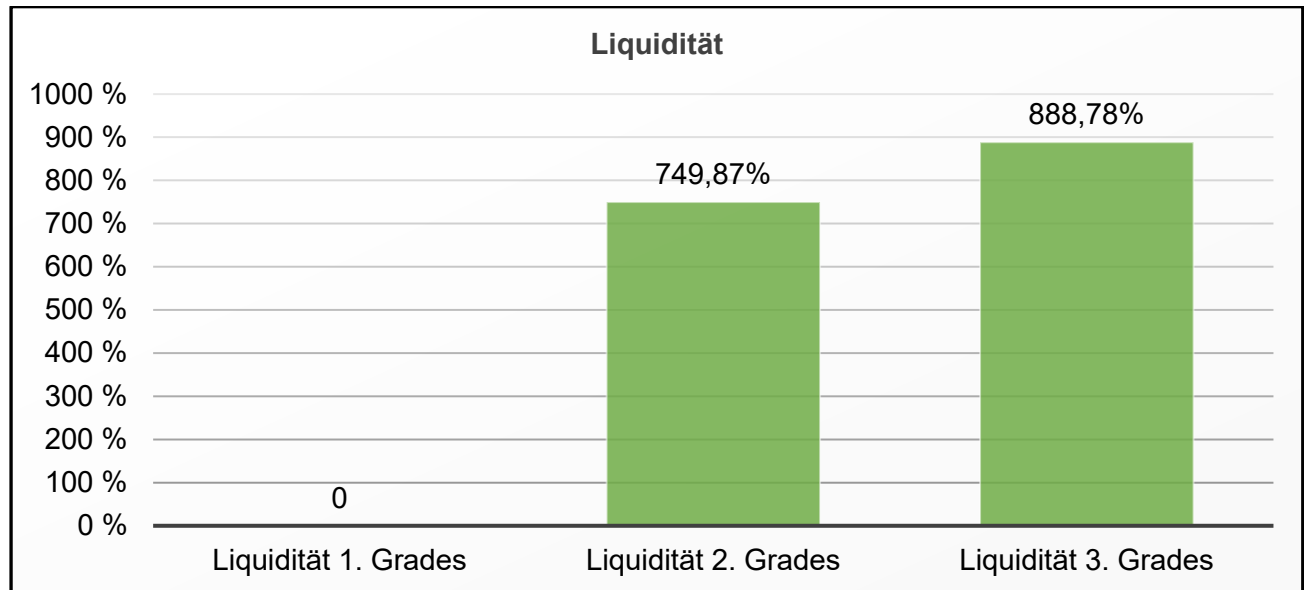


Abbildung 6: Liquidität

Die Liquidität 1. Grades nennt den Quotienten aus flüssigen Mitteln und kurzfristigen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr. In der Gemeinde Neuenkirchen ist die Liquidität 1. Grades 0,00 %, da keine liquiden Mittel vorhanden sind.

Die Liquidität 2. Grades nennt den Quotienten aus flüssigen Mitteln plus Forderungen und kurzfristigen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr. Die Liquidität 3. Grades stellt den Quotienten aus flüssigen Mitteln plus Forderungen plus Vorräten und kurzfristigen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr dar.

In der Gemeinde Neuenkirchen liegen sowohl die Liquidität 2. Grades als auch die Liquidität 3. Grades über 100 %. Damit kann die Gemeinde sowohl ihre kurzfristigen als auch ihre langfristigen Verbindlichkeiten bedienen und ist somit zahlungsfähig.